

Verfügung
des Schweizerischen Akkreditierungsrates
**Programmakkreditierung des Studiengangs
Pharmazie der Universität Basel**

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20), insbesondere Artikel 21 Absatz 3 und Artikel 33;

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2021⁵ über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3);

Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1);

Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufesgesetz, MedBG, SR 811.11).

II. Sachverhalt

Die Universität Basel (UNIBAS) hat ein Gesuch auf Programmakkreditierung des Studiengangs Pharmazie eingereicht.

Mit Schreiben vom 28. Januar 2025 hat die AAQ den Schweizerischen Akkreditierungsrat (SAR) informiert, dass sie den Studiengang Pharmazie der UNIBAS zum Verfahren der Programmakkreditierung nach HFKG und MedBG zugelassen hat.

III. Erwägungen

1. Bericht und Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe beurteilt den Studiengang Pharmazie der Universität Basel insgesamt sehr positiv. Sie hebt insbesondere das ausserordentliche Engagement und die Innovationskraft des Lehrpersonals hervor. Trotz einer vergleichsweise hohen Lehrbelastung stellt es eine hohe Ausbildungsqualität sicher und wird von den Studierenden entsprechend geschätzt. Die vorhandene Infrastruktur, insbesondere die Simulationsapotheke mit Herstellungslabor, bietet ein realistisches und wertvolles Lernumfeld. Ebenso tragen die konstruktive Zusammenarbeit im

Departement, die funktionierende Studiengangskommission sowie die wirksame Studienkoordination wesentlich zur Qualität des Studiengangs bei. Die geplante Aufteilung grösserer Professuren wird von der Gutachtergruppe ausdrücklich begrüsst, da sie zur Reduzierung der Lehrbelastung und zur Förderung des akademischen Nachwuchses beitragen kann.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Gutachtergruppe der Universität Basel weiterhin, die Lehrangebote im Bereich der Interprofessionalität auszubauen und Massnahmen zur Reduktion der hohen Lehrbelastung zu entwickeln. Zudem regt sie an, die räumliche Zusammenführung der Forschungsgruppen im Pharmazentrum in Zusammenarbeit mit der Fakultäts- und Universitätsleitung weiterzuverfolgen. Die Gutachtergruppe schlägt vor, den Studiengang Pharmazie der Universität Basel ohne Auflagen zu akkreditieren, und erteilt Empfehlungen zu den Standards 1.03 und 3.02.

2. Würdigung des Berichts und des Akkreditierungsvorschlags durch die AAQ

Die AAQ würdigt den Bericht der Gutachtergruppe sowie deren Akkreditierungsvorschlag insgesamt als kohärent und überzeugend. Sie teilt insbesondere die positive Einschätzung des starken Engagements des Lehrpersonals trotz hoher Lehrbelastung sowie die Würdigung der qualitativ hochwertigen Infrastruktur, insbesondere der Simulationsapotheke. Ebenso schliesst sie sich der Einschätzung zur guten Zusammenarbeit im Departement sowie zu den geplanten Massnahmen zur nachhaltigen Nutzung der Ressourcen, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und zur Sicherstellung der Kontinuität an. Die drei von der Gutachtergruppe formulierten Empfehlungen in den Bereichen Interprofessionalität, Lehrbelastung und räumliche Verortung der Forschungsgruppen werden als sachgerecht erachtet. Insgesamt basiert die Analyse auf einer umfassenden Berücksichtigung aller relevanten Qualitätsstandards und führt zu schlüssigen Schlussfolgerungen.

3. Akkreditierungsantrag der AAQ

Die AAQ unterbreitet dem SAR deshalb den folgenden Akkreditierungsantrag: die Akkreditierung des Studiengangs Pharmazie der Universität Basel ohne Auflagen zu erteilen.

4. Stellungnahme der Universität Basel

In ihrer Stellungnahme vom 16. April 2026 nimmt die Universität Basel zustimmend Kenntnis vom Bericht der Gutachtergruppe und vom Akkreditierungsantrag der AAQ. In der Stellungnahme dankt die Universität den Gutachterinnen und Gutachtern für die sorgfältige, differenzierte sowie konstruktive Evaluation und nimmt den Bericht mit grossem Interesse zur

Kenntnis. Sie begrüsst die insgesamt sehr positive Beurteilung des Studiengangs ausdrücklich und sieht darin eine Bestätigung ihres kontinuierlichen Engagements in den Bereichen Lehre, Betreuung und Qualitätsentwicklung. Hervorgehoben werden insbesondere die Anerkennung des hohen Engagements der Lehrenden, die positive Würdigung der Studiengangskommission und der Studienkoordination sowie die Bedeutung der Simulationsapotheke als zentrales Element der praxisnahen Ausbildung und Vorbereitung auf die eidgenössischen Prüfungen. Auch die Unterstützung der geplanten strukturellen Weiterentwicklungen, insbesondere der Aufteilung von Professuren sowie der Stärkung der Bereiche „Pharmaceutical Care“ und „Clinical Pharmacy“, erachtet die Hochschule als wichtig.

Zu den Empfehlungen der Gutachtergruppe äussert sich die Hochschule zustimmend und zeigt auf, wie diese weiterverfolgt werden sollen. Sie bekräftigt ihr Bestreben, die Angebote im Bereich der Interprofessionalität auszubauen, die Lehrbelastung durch bereits eingeleitete und weitere Massnahmen zu reduzieren sowie die räumliche Bündelung der Forschungsgruppen im Pharmazentrum voranzutreiben, um Synergien zwischen Forschung und Lehre zu stärken. Insgesamt unterstreicht die Hochschule ihre Bereitschaft, die angesprochenen Punkte aktiv anzugehen, und würdigt den Akkreditierungsprozess als konstruktiv und gewinnbringend.

5. Stellungnahme MEBEKO

Gemäss dem Akkreditierungsantrag der AAQ stellt das Ressort Ausbildung der Medizinalberufekommission (MEBEKO) in seiner Stellungnahme zum Selbstbeurteilungsbericht der Universität Basel, zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Antrag der AAQ fest, dass das Akkreditierungsverfahren korrekt nach den geltenden Rechtsgrundlagen und Standards durchgeführt wurde und die seit der letzten Akkreditierung vorgenommenen Weiterentwicklungen des Studiengangs sehr gut greifen. Die MEBEKO nimmt den Selbstbeurteilungsbericht sowie den Expertenbericht zustimmend zur Kenntnis, erachtet die Einschätzung der Gutachter als schlüssig und bestätigt insbesondere die insgesamt sehr hohe Qualität der Ausbildung. Die in den Bereichen Interprofessionalität, Lehrbelastung sowie räumliche Bündelung der Forschungsgruppen ausgesprochenen Empfehlungen werden als sachgerecht beurteilt und von der Universität Basel konstruktiv aufgenommen. Insgesamt teilt die MEBEKO die Beurteilung, dass der Studiengang eine Ausbildung auf sehr hohem Niveau gewährleistet, und unterstützt den Antrag, den Studiengang Pharmazie der Universität Basel ohne Auflagen zu akkreditieren.

6. *Erwägungen des Schweizerischen Akkreditierungsrat*

Der Antrag der AAQ ist vollständig und stichhaltig begründet. Weiter zeigt die AAQ in ihrem Antrag auf, dass das Verfahren rechtmässig durchgeführt wurde. Somit ist der Schweizerische Akkreditierungsrat in der Lage, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der AAQ geht angemessen hervor, dass der Studiengang Pharmazie der Universität Basel die Voraussetzungen für die Programmakkreditierung nach HFKG und MedBG erfüllt.

IV. Entscheid

Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Schweizerische Akkreditierungsrat:

1. Der Studiengang Pharmazie der Universität Basel ist ohne Auflagen akkreditiert.
2. Der Schweizerische Akkreditierungsrat erteilt die Akkreditierung für eine Dauer von sieben Jahren ab dem Datum des Entscheids, d. h. bis zum 18. Juni 2033.
3. Der Schweizerische Akkreditierungsrat veröffentlicht den Akkreditierungsentscheid in elektronischer Form auf www.akkreditierungsrat.ch.
4. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt der Studiengang Pharmazie der Universität Basel eine Urkunde aus.
5. Der Studiengang Pharmazie der Universität Basel erhält das Recht, das Siegel «Studiengang akkreditiert nach HFKG & MedBG für 2026 – 2033» zu verwenden.

Bern, 19. Juni 2026

Präsident des Schweizerischen Akkreditierungsrates



Dr. Markus Hodel

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Zustellung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden.